

Erläuterungen zur Hundesteuer in der Gemeinde Isernhagen

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Halten mehrere Personen Hunde in einem Haushalt, gelten diese als gemeinsam gehalten und sind als „Erst-“ und „Zweithund“ zu versteuern.

Die **Steuerpflicht beginnt** mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt das Halten des Hundes bereits an einem ersten, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag. Die **Steuerpflicht endet** mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der/ die Halter/in wegzieht.

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies **innen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen**. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies **innen 14 Tagen, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen**. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	108,00 Euro
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	180,00 Euro
c) für einen gefährlichen Hund	612,00 Euro

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1, Buchstabe c sind solche Hunde, bei denen nach Ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Ein Verstoß gegen die o.g. Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die komplette Satzung kann auch im Internet unter www.lsernhagen.de
2.1 Hundesteuersatzung eingesehen werden.

Auskünfte zu den Bescheiden erhalten Sie in der Steuerabteilung (Tel.: 0511 6153-2210).

Auskünfte zu geleisteten Zahlungen, Kontoständen und evtl. Überzahlungen erhalten Sie in der Gemeindekasse (Tel.: 0511 6153- 2111 od. 2112).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Steuerabteilung